

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Nationalparkkuratoriums Nordfriesland am  
02.12.1997 im Kreishaus Husum, Marktstraße, Kreistagssitzungssaal

Beginn: 09.30 Uhr

Ende: 12.40 Uhr

### Anwesend sind:

a) vom Nationalparkkuratorium:

1. Herr Landrat Dr. Bastian, Husum - Vorsitzender -
2. Herr Jacob Arfsten, Oldsum/Föhr
3. Herr Dr. Asmus, List/Sylt
4. Herr Rainer Balsmeier, St. Peter-Ording
5. Herr Uwe Elsner, Elisabeth-Sophien-Koog
6. Herr Peter Ewaldsen, Neukirchen
7. Herr Jürgen Feddersen, Pellworm
8. Herr Jürgen Hinrichsen, Tönning - Vertreter -
9. Herr Dirk Jacobs, Tating
10. Herr Prof. Dr. Willfried Janßen, Flensburg
11. Herr Heinz-Erwin Jungjohann, St. Peter-Ording
12. Herr Wolfgang Klein, Tönning
13. Frau Gisela Lütke Twenhöven, Bohmstedt - Vertreterin -
14. Herr Sven Paulsen, Westerland/Sylt - Vertreter -
15. Frau Silke Petersen, Husum
16. Herr Dr. Hans-Ulrich Rösner, Husum
17. Herr Dr. Diderick Rotermund, Wyk/Föhr - Vertreter -
18. Herr Heinz-Georg Roth, Wyk/Föhr
19. Herr Boy Sibbers, Bredstedt
20. Herr Paul Wagner, Wyk/Föhr

b) von der Staatskanzlei:

Herr Zacher

c) vom Ministerium für Natur, Umwelt und Forsten:

1. Herr Lars Müller
2. Herr Manfred Otten
3. Herr Christian Winkelmann

d) vom Nationalparkamt:

Herr Dr. Bernd Scherer

e) vom Kreis Dithmarschen:

Herr Reimer Stecher

f) Abgeordnete, Vertreter der Kommunen, Presse und Öffentlichkeit

g) von der Kreisverwaltung:

1. Herr Rudolf-Eugen Kelch
2. Herr Heinz Hansen

**TOP 1:**

**Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kuratoriums, die Selbstverwaltung, Herrn Zacher von der Staatskanzlei, die Herren Müller, Otten und Winkelmann vom Umweltministerium, Herrn Dr. Scherer vom Nationalparkamt, Herrn Stecher vom Kreis Dithmarschen, die Vertreter der Kommunen sowie die Presse und Öffentlichkeit.

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlußfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Herr Dr. Rösner, Husum, wird als Vertreter vom Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein vom Vorsitzenden in sein Amt als Mitglied des Kuratoriums eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

**TOP 2:**

**Feststellung der Niederschriften über die Sitzungen am 21.08., 16., 22. und 24.09. sowie 02.10.1997**

Die Niederschriften der genannten Sitzungen (Informationsveranstaltungen über den Synthesebericht) sind auch den Kommunen und den Interessenvertretern zur Kenntnis übersandt worden. Der Landschaftszweckverband Sylt sowie der Sylter Fischereischutzbund e. V. beantragen eine Berichtigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.08.1997. Auf der Seite 6, 3. Absatz, 1. Satz, müssen die Worte „Insel Sylt“ durch die Worte „Kurverwaltung Westerland“ ersetzt werden.

Mit dieser Berichtigung werden die Niederschriften einstimmig festgestellt.

Herr Jungjohann hält die im 1. Absatz, Seite 4, Niederschrift über die Sitzung am 24.09.1997, angegebene Prozentzahl von 77 % für zu hoch. Das Nationalparkamt wird eine Überprüfung vornehmen und in der nächsten Sitzung das Ergebnis mitteilen.

**Anmerkung NPA:** Die Überprüfung hat ergeben, daß es sich um einen Kommafehler handeln mußte. Die genaue Zahl muß 7,7 % heißen.

**TOP 3:**

**Berichte über die**

- a) 3. Interregionale Wattenmeerkonferenz in Husum vom 08. - 10.10.1997
- b) 8. Trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres in Stade am 22.10.1997

Der Vorsitzende berichtet über die Konferenzen in Husum und Stade. Das Ergebnis der Konferenzen sei als Erfolg der vorangegangenen Diskussionen in den Kuratorien und Kreisgremien zu werten. Die wichtigsten Ergebnisse seien:

- keine Einschränkungen und Vorrang für den notwendigen Küstenschutz,
- unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der Küstenbewohner sind zu vermeiden,

- jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen,
- Veröffentlichung der Konferenzdokumente in der jeweiligen Landessprache.

Die Zusammenarbeit innerhalb der Delegationen und damit auch zwischen dem Umweltminister und den Landräten sei gut gewesen.

Die deutsche Fassung der Stade-Erklärung und des Wattenmeerplanes wird, sobald diese vorliegt, an alle Mitglieder des Kuratoriums versandt.

Der Bericht wird von den Kuratoriumsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

#### **TOP 4:**

#### **Synthesebericht „Ökosystemforschung Wattenmeer“/Grundlagen für einen Nationalparkplan**

#### **hier: Beratung und Beschlußfassung über den Zeitplan für die Erarbeitung einer Stellungnahme durch das Kuratorium**

Herr Dr. Scherer gibt bekannt, daß dem Nationalparkamt z. Z. ca. 140 Stellungnahmen zum Synthesebericht vorliegen. Auf Wunsch der Kuratoriumsmitglieder können diese bei der Geschäftsstelle im Kreishaus Husum oder beim Nationalparkamt in Tönning eingesehen werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen ist im Kreis Nordfriesland zum 30.11.1997 abgelaufen. Im Kreis Dithmarschen können noch bis zum 15.12.1997 Stellungnahmen abgegeben werden. Der ursprünglich zwischen dem Nationalparkamt und den beiden Kreisen vereinbarte Termin 31.12.1997 zur Erstellung der Synopse kann nicht eingehalten werden, weil versucht werden soll, auch solche Stellungnahmen auszuwerten, die nach dem 31.10.1997 eingegangen sind. Das Nationalparkamt wird sich bemühen, diese Synopse bis zum 16.01.1998 zu erstellen.

Der von der Geschäftsstelle des Kuratoriums erarbeitete Zeitplan für die Erarbeitung einer Stellungnahme wird als zu kurz angesehen. Während für die Informationsphase ein Zeitraum von sieben Monaten zur Verfügung stand, sind für die Erarbeitung der Stellungnahme durch das Kuratorium lediglich sechs Wochen vorgesehen.

#### **Beschluß:**

Das Kuratorium beschließt, bis zum 30.04.1998 die Stellungnahmen zu dem Synthesebericht „Ökosystemforschung Wattenmeer“/Grundlagen für einen Nationalparkplan zu erarbeiten. Die Geschäftsstelle wird gebeten, den Mitgliedern des Kuratoriums Vorschläge für die weiteren Termine (Anhörung und Sitzungen für die Erarbeitung der Stellungnahme) zu unterbreiten.

In den Sitzungen des Kuratoriums am 24.09. und 02.10.1997 hatte der Vorsitzende des Kuratoriums angeregt, im Interesse der Konflikteingrenzung die Landesregierung zu bitten, zu einzelnen Themenbereichen zum jetzigen Zeitpunkt Stellung zu beziehen. Vor dem Hintergrund einiger Presseveröffentlichungen wird diese Anregung kontrovers diskutiert.

Herr Zacher, Staatskanzlei, erklärt, daß im Rahmen des vereinbarten Verfahrens zunächst das Kuratorium die Stellungnahme zu dem Synthesebericht abzugeben hat. Die Landesregierung wird deshalb nicht vor dem Abschluß der Diskussion an der Westküste zu einzelnen Themen Stellung beziehen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß nach dieser Aussage das Kuratorium auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Land und den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland zu allen Vorschlägen des Syntheseberichtes Stellungnahmen abzugeben hat.

Dieser Niederschrift ist als Anlage<sup>4</sup> ein Schreiben des stellv. Kuratoriumsmitgliedes Paulsen vom 26.11.1997 (Überprüfung des Syntheseberichtes durch unabhängige Wissenschaftler) beigelegt.

#### **TOP 5:**

#### **Informationen über die Auswirkungen internationaler Normen im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer**

##### a) + b) Vogelschutzrichtlinie, FFH/Natura 2000:

Herr Otten, Umweltministerium, informiert die Kuratoriumsmitglieder über diese Richtlinien.

Die vom Rat der Europäischen Union im Jahre 1979 verabschiedete Vogelschutzrichtlinie fordert eine Ausweisung einer ausreichenden Anzahl von Schutzgebieten, um wildlebenden Vogelarten den notwendigen Lebensraum zu sichern.

Hauptziel der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH) ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Durch die Ausweisung besonderer Schutzgebiete ist den in dieser Richtlinie aufgelisteten Lebensräumen und Arten von europäischer Bedeutung Schutz zu bieten.

Die unter den beiden Richtlinien auszuweisenden Schutzgebiete sollen künftig zusammen ein „Natura 2000“ genanntes, europaweites ökologisches Netz bilden mit dem Ziel, die in den Richtlinien aufgeführten Arten und Lebensräume zu erhalten, sie effektiv zu schützen und eine Grundlage für die Wiederansiedlung von Arten zu schaffen.

Die vom Kreis zu diesem Tagesordnungspunkt am 10.11.1997 schriftlich gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- Welche Gebiete sind nunmehr konkret im Sinne der FFH-Richtlinie und im Sinne der Vogelschutzrichtlinie angemeldet?

Im Jahre 1996 hat das Landesumweltministerium gegenüber der Bundesumweltministerin die in der Anlage 2 zu dieser Niederschrift aufgeführten Gebiete benannt.

- Welche Rechtsfolgen ergeben sich über die Bestimmungen des nationalen Rechtes (Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Schutzgebietsverordnung) hinaus einschl. über das nationale Recht hinausgehender Verfahren im Rahmen von Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen bei Eingriffen?

Rechtsfolgen sind bereits durch nationale Regelungen des Naturschutzes abgedeckt. Über das nationale Recht hinaus ergeben sich keine neuen Verbotstatbestände. Die FFH-Richtlinie stellt quasi einen Veränderungschutz dar. Zusätzliche Nutzungseinschränkungen können somit nicht erzwungen werden.

Im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen für Maßnahmen ergeben sich für die Eingriffs-Ausgleichsregelungen keine Abweichungen gegenüber dem nationalen Recht. Bei entsprechenden Eingriffen in den FFH-Gebieten ist die EU über die Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

Lediglich in einem Gebiet, das einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt (im Kreis NF könnten davon Strandseen, Salzwiesen im Binnenland, bestimmte Dünen, Kalktuffquellen und als Art der Nordseeschnäpel in Betracht kommen), können Maßnahmen erst nach Stellungnahme der EU-Kommission in Erwägung gezogen werden.

- Worin bestehen die rechtlichen Unterschiede und Konsequenzen, wenn ein Gebiet sowohl nach der FFH-Richtlinie als auch der Vogelschutzrichtlinie angemeldet ist?

Das Bundesumweltministerium hat die vom Landesumweltministerium vorgelegte Liste (Anlage 2 zu dieser Niederschrift) am 13.10.1997 der Kommission der Europäischen Union übersandt. Mit dieser Übermittlung ist für die in der Liste entsprechend gekennzeichneten Gebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie die Ausweisung als Vogelschutzgebiet erfolgt. Vogelschutzgebiete werden national autonom erklärt. Mit der Erklärung zu besonderen Schutzgebieten treten die Pflichten der FFH-Richtlinie anstelle der der Vogelschutzrichtlinie (Art. 7 i. V. m. Art. 6 FFH-Richtlinie).

Die Ausweisung eines FFH-Gebietes erfolgt nach einem von der EU vorgegebenen Verfahren. Der EU sind ebenfalls am 13.10.1997 FFH-Gebietsvorschläge unterbreitet worden.

Nach Prüfung der EU und der Durchführung eines Abstimmungsverfahrens erstellt die EU eine Liste der unter Schutz zu stellenden Gebiete. Mit der Aufnahme in diese Liste gelten für Pläne und Projekte entsprechend Art. 4 Abs. 5 FFH die Regelungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-Richtlinie. Nach Bekanntgabe dieser Liste besteht im übrigen die Verpflichtung, innerhalb von sechs Jahren diese Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Die FFH-Richtlinie geht über den nationalen Schutz der Bundesrepublik Deutschland nicht hinaus. Unbeschadet hiervon unterliegen Eingriffe einer eigenständigen Prüfung entsprechend der Richtlinie (siehe Deichverstärkung Jadebusen).

Bei den gemeldeten Gebieten handelt es sich neben dem Nationalpark um bereits bestehende Naturschutzgebiete. Für diese Gebiete gelten im übrigen die entsprechenden nationalen Vorschriften auch weiterhin.

Sind Gebiete als Vogelschutz und gleichzeitig als FFH-Gebiete benannt, werden weitere Lebensräume und Arten in den Schutzzweck einbezogen.

- Ist die FFH-Richtlinie bereits in nationales Recht umgesetzt worden und welche Rechtswirkungen sind daraus zu ziehen?

Die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen, ist bisher noch nicht erfüllt. Obwohl die Bestimmungen dieser Richtlinien noch nicht in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen sind, sind aufgrund der Direktwirkung der Richtlinie schon jetzt der EU entsprechende Gebiete zu benennen.

- Welche weiteren Gebiete (geplant waren zunächst die Flächen, die nach § 15 a geschützt sind) sind inzwischen angemeldet und welche Rechtsfolgen sind hieraus abzuleiten?

Weitere Gebiete als die Gebiete gem. der Anlage 2 zu dieser Niederschrift sind bisher noch nicht gegenüber dem Bundesumweltministerium und der EU-Kommission benannt worden.

Im Entwurf des Landschaftsprogrammes, der den Kommunen z. Z. zur Stellungnahme vorliegt, sind jedoch einige Prüfgebiete aufgeführt, die nach einer ersten Prüfung als Vogelschutz- und FFH-Gebiete geeignet erscheinen. Den jeweiligen Ausweisungs- und Meldeverfahren wird jedoch nicht vorgegriffen. Das Landschaftsprogramm ist jedoch ein erster Beteiligungsschritt Betroffener.

- Als weitere Entwicklung angemeldeter Gebiete ist die Einrichtung eines kohärenten ökologischen Netzwerkes (Natura 2000) geplant. Welche Gebiete, die bereits angemeldet sind bzw. deren Anmeldung geplant ist, kommen hierfür in Frage und welche sachlichen und rechtlichen Konsequenzen sind hiermit verbunden?

„Natura 2000“ bildet das „Dach“ für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete. Es handelt sich nicht um eine zusätzliche Schutzgebietskategorie. Es gelten die bereits genannten Regelwerke. Mit „Natura 2000“ soll ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten aufgebaut werden.

Das „Entwicklungsgebot“ der FFH-Richtlinie entspricht dem nationalen Recht.

Über die angemeldeten Gebiete hinaus ist z. Z. nicht erkennbar, ob und in welchem Umfang die EU-Kommission weiteren Handlungsbedarf sieht.

Den Kuratoriumsmitgliedern wird die FFH-Richtlinie (ohne die umfangreichen Anhänge) und eine vom BMU herausgegebene Informationsbroschüre zu dieser Richtlinie übergeben.

c) Biosphärenreservat:

- Besteht eine Verpflichtung für ein abgestimmtes Rahmenkonzept?
- Welche Funktion innerhalb einer Gesamtplanung hat das heute angemeldete Gebiet?
- Gliederung des Biosphärenreservats im Verhältnis zum Nationalpark?

Herr Müller, Umweltministerium, weist darauf hin, daß die internationalen Normen der UNESCO über Biosphärenreservate völkerrechtlich nicht verbindlich sind.

Der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer ist seit November 1990 als Biosphärenreservat anerkannt, wobei die Kernzone des Biosphärenreservats der Zone I des Nationalparks und die Pufferzone des Biosphärenreservats den Restflächen des Nationalparks entspricht. Eine Entwicklungszone des Biosphärenreservats fehlt.

Die internationalen Kriterien der UNESCO fordern Strategien oder Pläne zur Bewirtschaftung des Gebietes als Biosphärenreservat ohne zeitliche Vorgabe.

Die nationalen Kriterien legen einen Zeitraum von drei Jahren fest, in dem ein abgestimmtes Rahmenkonzept erstellt werden soll. Innerhalb von fünf Jahren sollen konkrete Pflege- und Entwicklungspläne vorgelegt werden.

Der Synthesebericht enthält auch den Vorschlag, im Randbereich des Nationalparks - also am benachbarten Festland, auf den Inseln und bewirtschafteten Halligen sowie seewärts angrenzend - eine Entwicklungszone auszuweisen. Hierfür wäre den nationalen Kriterien entsprechend ein Rahmenkonzept vorzulegen und abzustimmen.

Falls die Entwicklungszone nicht ausgewiesen werden sollte, könnte dieses längerfristig zur Aberkennung des Status Biosphärenreservat führen.

Ein Beitritt der Kommunen zu einer Entwicklungszone kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Den Mitgliedern des Kuratoriums wird eine entsprechende Tischvorlage ausgehändigt.



Gesonderte Fördertöpfe für Biosphärenreservate gibt es nicht; es könnte allerdings sein, daß Geldgeber auf der Grundlage bestehender Förderlinien Maßnahmen in Biosphärenreservaten bevorzugt fördern.

Die Bundesregierung beabsichtigt, in der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes das Biosphärenreservat zu definieren, Zuständigkeiten für die Festsetzung zu regeln und Schutzvoraussetzungen (LSG) auch für die Entwicklungszone vorzuschreiben. Ob und wann dies geschieht, ist derzeit völlig offen. Sollte es dazu kommen, müßten die entsprechenden Regelungen zunächst auch noch in das Landesnaturschutzgesetz umgesetzt werden, ehe sie in Schleswig-Holstein anzuwenden wären.

d) IUCN-Richtlinien für Nationalparke:

- Worin bestehen die rechtlichen Unterschiede für Nationalparke, die nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz erlassen sind, zu jenen, die darüber hinaus den internationalen Kriterien entsprechen?
- In welchen Punkten müßte das Nationalparkgesetz geändert werden, um die internationale Anerkennung zu finden?
- Strebt die Landesregierung die internationale Anerkennung des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer an?

Herr Dr. Scherer führt aus, daß es weltweit ein breites Spektrum von Schutzgebietstypen gibt. Die IUCN-Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten sollen dazu dienen, die unterschiedlichen Kategorien von Schutzgebieten klar und verständlich darzustellen. Einer der Gründe für die Entwicklung des Klassifikationssystems lag darin, eine Grundlage für internationale Vergleiche zu schaffen. Die internationalen Management-Kategorien haben keinen rechtlichen Status, vielmehr bestimmt die nationale Gesetzeslage (z. B. Nationalparkgesetz) die Zuordnung eines Gebietes in das IUCN-System.

IUCN-Richtlinien unterscheiden sieben Schutzgebietstypen:

Strenges Naturreiservat, Wildnisgebiet, Nationalpark, Naturmonument, Biotop-/Artenschutzgebiet, geschützte Landschaft/geschütztes marines Gebiet und Ressourcenschutzgebiet.

Die Zuordnung eines Schutzgebietes zu einer bestimmten IUCN-Schutzgebietskategorie soll in erster Linie anhand des vorrangigen Managementziels vorgenommen werden, so wie dieses in der Rechtsvorschrift niedergelegt ist, auf die sich das Schutzgebiet gründet.

Nach Ansicht von Herrn Dr. Scherer erfüllt der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer die in dieser Richtlinie enthaltenen Ziele und Kriterien für Nationalparke. Eine Anerkennung wird keine bindenden Rechtsfolgen haben. Die Landesregierung hat zugesagt, daß sie zunächst die Meinungsbildung an der Westküste abwarten wird, d. h. insbesondere, daß eine abschließende Meinungsbildung der Kuratorien Voraussetzung ist für den Beginn der Arbeiten der Landesregierung. Nach Vorliegen dieser Stellungnahme wird die Entscheidung fallen, ob ein Antrag auf internationaler Anerkennung bei der IUCN beantragt werden soll.

Den Mitgliedern des Kuratoriums wird eine entsprechende Tischvorlage ausgehändigt.

#### **TOP 6:**

#### **Sachstandsbericht aus der Arbeit des Nationalparkamtes**

##### a) Gespräche über den Synthesebericht:

Das Nationalparkamt hat in den vergangenen Monaten zahlreiche Gespräche u. a. mit Verbänden, Kommunen und Einzelpersonen geführt.

##### Fischer:

Bis auf die Vorschläge zu Referenzgebieten und dem zeitlich befristeten Brandentenmausergebiet konnte eine Einigung erreicht werden.

##### Marschenverband:

Gesprächsrunde z. Z. unterbrochen.

##### Kreisseglerverbände Dithmarschen und Nordfriesland:

Gesprächsrunde verläuft positiv.

##### Bauernverband:

Gesprächsrunde vereinbart.

##### b) Vorrang des Küstenschutzes:

In dem Informationsblatt des Nationalparkamtes, Ausgabe 12/97, weisen das Ministerium für Ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus sowie das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten nochmals auf den Vorrang des Küstenschutzes hin.

##### c) Neuregelung der Betreuung im Nationalpark:

Das Nationalparkamt führt seit einiger Zeit Gespräche mit Verbänden über die Neuregelung der Betreuung im Nationalpark. In diese Gespräche sind auch die lokalen Verbände mit einbezogen. In der nächsten Sitzung des Kuratoriums beabsichtigt das Nationalparkamt über den aktuellen Stand zu informieren.

d) Hauptamtliche Betreuung des Nationalparks (Nationalpark-Service):

Über eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, die bis 1997 befristet ist, konnten am 02.05.1996 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Nationalparkamt eingestellt werden. Diese Arbeitsplätze sollen in Dauerarbeitsplätze umgewandelt werden. In der nächsten Sitzung des Kuratoriums beabsichtigt das Nationalparkamt über den aktuellen Stand zu informieren.

**TOP 7:**  
**Verschiedenes**

a) Amtszeit des Kuratoriums:

Herr Müller, Umweltministerium, weist darauf hin, daß die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder abgelaufen ist.

Das Land wird den Kreis und die Verbände in kürze bitten, für die neue Amtszeit Vorschläge zu unterbreiten.

b) Landschaftsprogramm:

Herr Kelch teilt den Kuratoriumsmitgliedern mit, daß der Entwurf des Landschaftsprogrammes den Gemeinden und dem Kreis zur Stellungnahme bis zum 20.02.1998 vorgelegt worden ist. Eine Erörterung im Kuratorium ist zunächst nicht vorgesehen. Die Erarbeitung einer Stellungnahme durch den Kreis ist zunächst abzuwarten.

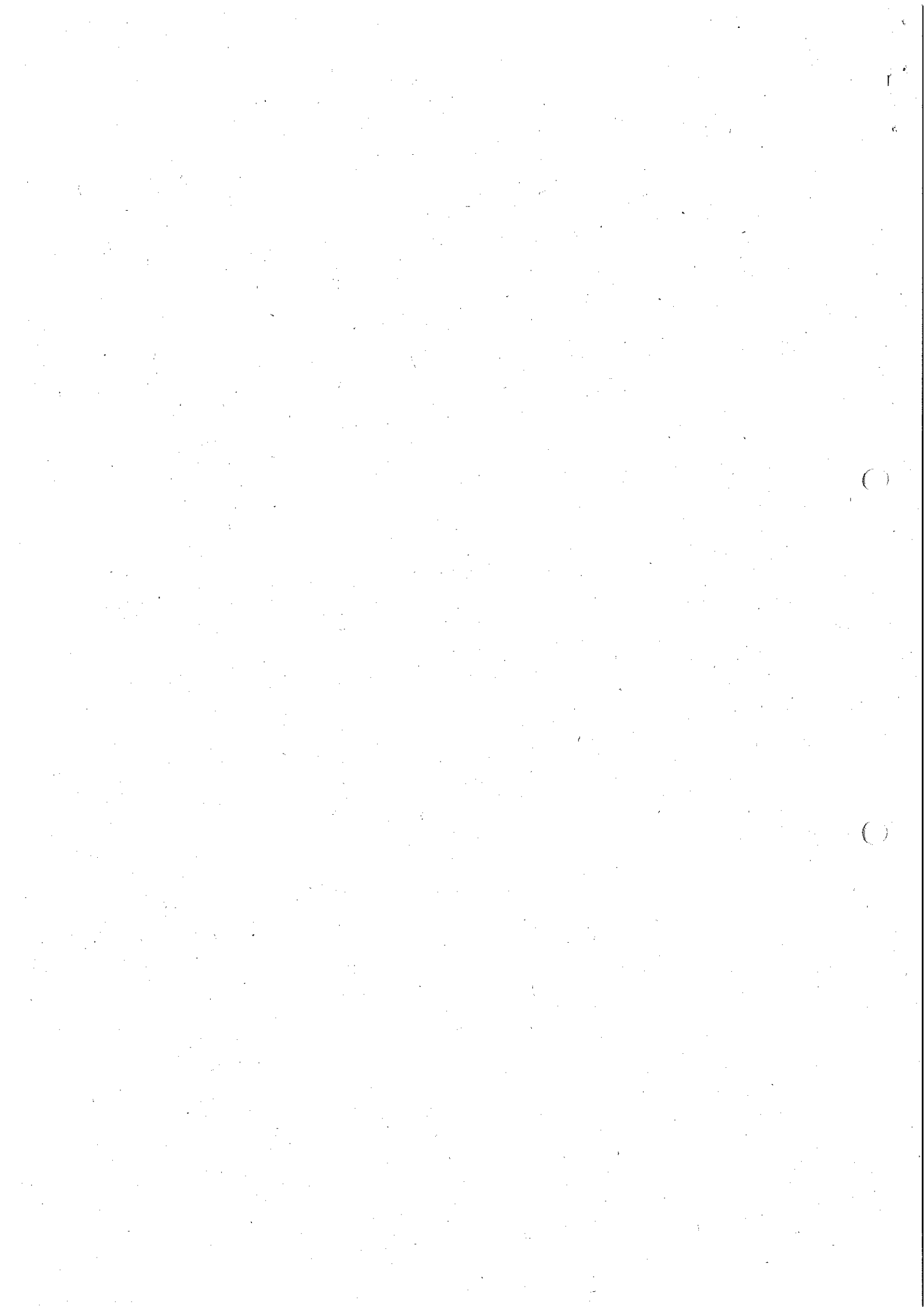
Mit einem Dank an die Mitglieder und Gäste schließt der Vorsitzende um 12.40 Uhr die Sitzung des Nationalparkkuratoriums Nordfriesland.



Dr. Olaf Bastian  
Landrat und Vorsitzender



Heinz Hansen  
Protokollführer



26.11.97 11:13 KG

Anlage 1  
zu Niederschrift über die  
Sitzung des Kuratoriums

**Sven Paulsen**

Boysenstr. 13, 25980 Westerland/Sylt am 2.12.97  
Tel.: 04651-98700 / Fax: 04651-26300

privat:  
Kirchenweg 22, 25980 Keitum/Sylt  
Tel.: 04651-33126 / Fax: 04651-30363

An den Vorsitzenden  
des Nationalparkkuratorium NF  
Herrn Dr. Olaf Bastian

26.11.1997

Fax:

4  
30/11  
WV zum  
Kuratorium  
28/11

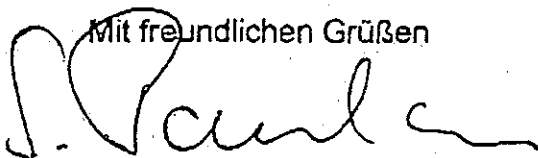
**Kuratoriumssitzung am 2.12.97**

Sehr geehrter Herr Dr. Bastian,

nochmals möchte ich als Kuratoriumsvertreter für die gewerbliche Wirtschaft ausdrücklich darauf hinweisen, daß in allen bisherigen Anhörungen von den betroffenen Wirtschaftskreisen vielfach der wissenschaftliche Gehalt in Zweifel gezogen wurde. Erhebungsdaten und Schlüsse daraus wurden z.T. massiv kritisiert. **Es ist daher unbedingt empfehlenswert, eine Überprüfung der gravierendsten Schlüsse durch ein Team unabhängiger Wissenschaftler, z.B. aus dem Ausland durchzuführen.**

Hierbei muß es sich keinesfalls um langwierige Untersuchungen handeln oder gar einen „zweiten Ökosynthesebericht“, sofern die **Rohdaten** der Wissenschaftler zur Verfügung gestellt werden. Es geht dann nur noch darum, ob diese Rohdaten die daraus gezogenen Schlüsse rechtfertigen (siehe dazu anliegenden Vermerk). Ich halte dies für einen äußerst wichtigen Punkt, um hier tatsächlich Ergebnisse offen diskutieren zu können. Es gibt deutliche Anhaltspunkte dafür, daß Fehlinterpretationen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Paulsen

## **Wissenschaftliche Arbeiten / Veröffentlichungen**

Jede wissenschaftliche Arbeit gründet sich auf die Interpretation von Versuchsergebnissen oder Beobachtungen. Die Ergebnisse werden in Form eines **Protokolls** festgehalten; sie liefern die Rohdaten, aus denen dann die endgültigen Ergebnisse zusammengestellt und wissenschaftlich bewertet werden.

Bestehen berechnete Zweifel an der Gültigkeit von Daten aus den daraus abgeleiteten Folgerungen, so sollte ein seriöser Wissenschaftler bereit sein, seine Rohdaten von neutraler Seite überprüfen zu lassen.

Handelt es sich z. B. um Flugzeug- oder Schiffszählungen von Seevögeln, Seehunden oder Walen, so sollte auch Einblick in die Fahr- oder Flugprotokolle genommen werden können.

Wie falsch Hochrechnungen sein können, ist noch aus der Zeit des Robbensterben im Gedächtnis: Die von Wissenschaftlern vorgelegten Zahlen über den tatsächlichen Robbenbestand ließen sich bei genauerer Untersuchung nicht mehr halten, es starben vielmehr Tiere, als eigentlich gemäß den statistischen Erhebungen im Wattenmeer lebten.

Anlage 2  
zu Niederschrift über die Sitzung  
des Kuratoriums am 2.12.97

Umsetzung der Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Schleswig - Holstein

Übersicht der zur Eintragung in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 (2) FFH) vorgeschlagenen FFH-Gebietsbenennungen und Benennung weiterer EU - Schutzgebiete gem. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie

lfd. Nr. Name des Schutzgebietes

1. X Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer \*
2. X NSG Nord-Sylt \*
3. NSG Sehlendorfer Binnensee und Umgebung \*\*
4. X NSG Nielönn/Sylt \*
5. X NSG Dünenlandschaft auf dem Roten Kliff/Sylt \*
6. X NSG Braderuper Heide/Sylt \*
7. X NSG Morsum-Kliff \*
8. X NSG Rantumbecken \*\*
9. X NSG Baakdeel-Rantum/Sylt \*
10. X NSG Rantumer Dünen/Sylt \*
11. X NSG Hörnum-Odde/Sylt \*
12. X NSG Nordspitze Amrum \*
13. X NSG Amrumer Dünen \*
14. X NSG Rickelsbüller Koog \*\*
15. NSG Wester-Spätlinge \*
16. NSG Wöhrdener Loch/Speicherkoog Dithmarschen \*\*
17. NSG Kronenloch/Speicherkoog Dithmarschen \*\*
18. X NSG Grüne Insel mit Eiderwatt \*\*
19. NSG Dithmarscher Eidervorland mit Watt \*\*
20. X NSG Oldensworter Vorland \*
21. X NSG Nordstrander Bucht/Beltringharder Koog \*
22. NSG "Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland" \*\*
23. NSG "Alte Sorge-Schleife" \*
24. NSG Salemer Moor, Schwarze Kuhle, Plötscher See, Garrensee, und Ruschensee \*\*
25. NSG Culpiner See \*
26. NSG Goldenseeufer und Umgebung \*
27. NSG Lankower Seeufer, Grammsee und Umgebung \*
28. NSG Mechower Seeufer \*
29. NSG Schaalsee mit Niendorfer Binnensee, Priestersee und Großzecher Ruchensee, Phulsee, Seedorfer Kuchensee und Umgebung \*
30. NSG Kossautal \*
31. NSG Kronswarder und südöstlicher Teil des Großen Binnensees
32. NSG Rixdorfer Teich und Umgebung \*\*
33. NSG Vogelfreistätte Lebrader Teich \*\*
34. NSG Dannauer See und Umgebung
35. NSG Lummenfelsen der Insel Helgoland \*\*
36. NSG Geltinger Birk \*\*
37. NSG Vogelfreistätte Oehe-Schlemünde \*\*
38. NSG Reesholm/Schlei \*\*
39. NSG Schwansener See \*\*
40. NSG Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen \*\*
41. NSG Nordteil des Selenter Sees und Umgebung \*\*
42. NSG Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn \*\*

\* Vogelschutz-Gebietsvorschlag

\*\* vorhandenes Vogelschutzgebiet

lfd. Nr Name des Schutzgebietes

- 43. NSG Wallnau/Fehmarn \*\*
- 44. NSG Grüner Brink/Fehmarn \*\*
- 45. NSG Neustädter Binnenwasser \*\*
- 46. NSG Aalbek-Niederung \*\*
- 47. NSG Dassower See und Inseln Buchorst und Graswerder \*\*
- 48. NSG Schellbruch \*\*
- 49. NSG Eschschallen im Seestermüher Vorland \*\*
- 50. NSG Ehemaliger Fuhlensee
- 51. NSG Halbinseln und Buchten im Lanker See \*\*
- 52. NSG Wesseker See \*\*
- 53. X NSG Wattenmeer nördlich des Hindenburgdammes (150 m-Streifen außerhalb NP) \*
- 54. X NSG Nordfriesisches Wattenmeer (150 m- Streifen außerhalb NP) \*
- 55. NSG Dummersdorfer Ufer
- 56. NSG Dosenmoor
- 57. NSG Dellstedter Birkwildmoor \*
- 58. NSG Fieler Moor
- 59. NSG Hellbachtal mit Lottsee, Krebssee und Schwarzsee
- 60. NSG Billeetal \*
- 61. NSG Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen \*
- 62. NSG Hohes Elbufer zwischen Tesperhude und Lauenburg
- 63. X NSG Bordelumer Heide und Langenhorner Heide und Umgebung
- 64. X NSG Schwansmoor und Kranichmoor
- 65. X NSG Wildes Moor bei Schwabstedt \*
- 66. NSG Helgoländer Felssockel \*
- 67. NSG Buttermoor/Butterbargsmoor
- 68. NSG Tetenhusener Moor \*
- 69. NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee \*
- 70. NSG Fröruper Berge
- 71. NSG Pugumer See und Umgebung \*
- 72. NSG Fröslev-Jardelunder Moor \*
- 73. NSG Tal der Langballigau
- 74. NSG Halbinsel Hoinis \*
- 75. NSG Nienwohlder Moor \*
- 76. NSG Hansdorfer Brook \*
- 77. NSG Kührer Teich und Umgebung \*
- 78. X NSG Hamburger Hallig \* (150 m Streifen außerhalb NP)
- 79. X NSG Süderlügumer Binnendünen
- 80. NSG Hohner See \*
- 81. NSG Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxtund
- 82. X NSG Lütjenholmer Heidedünen
- 83. X NSG Pobüller Bauernholz
- 84. NSG Am Treßsee
- 85. NSG Bültsee und Umgebung
- 86. NSG Weißenhäuser Brök
- 87. NSG Sorgwohld
- 88. NSG Halloher Moor, Brandsheide und Könster Moor
- 89. NSG Neßsand \*
- 90. NSG Schlappenmoor
- 91. NSG Barker Heide
- 92. NSG Brenner Moor
- 93. NSG Ihlsee und Ihlwald
- 94. NSG Lauenburger Elbvorland \*
- 95. NSG Dalbekschlucht
- 96. NSG Graswarder-Heiligenhafen \*\*

\* Vogelschutz-Gebietsvorschlag

\*\* vorhandenes Vogelschutzgebiet